OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607375/10/KPe

Datum:
Linz, 9. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.03.2025, GZ: VStV/924301107884/2024, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Anfechtungsumfang stattgegeben, Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Infolge Aufhebung des Spruchpunktes 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verbleibt hinsichtlich des in Rechtskraft erwachsenen Spruchpunkt 1. ein von der beschwerdeführenden Partei zu ersetzender Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.03.2025 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe am 14.06.2024 jeweils als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (A)
1. in B-Straße, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, sich nicht vor Antritt der Fahrt davon überzeugt, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht. Es sei festgestellt worden, dass Fahrwerksfedern (KBA: 90426, Marke: EIBACH) verbaut, diese jedoch nicht eingetragen worden seien und
2. in C-Straße, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, sich nicht vor Antritt der Fahrt davon überzeugt, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht. Es sei festgestellt worden, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet gewesen sei, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei. Bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels von 87 dB(A) mit einem geeichten Messgerät sei eine Überschreitung um 10,5 dB(A) festgestellt worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch jeweils gegen 102 Abs 1 KFG 1967 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967 verstoßen.

Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer jeweils gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 zu 1. eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden sowie 2. eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt.

I.2. Mit Schreiben vom 23.03.2025 hat der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis binnen offener Frist Beschwerde erhoben. Zu Spruchpunkt 1. hat der Beschwerdeführer vorgebracht, dass er mit der herabgesetzten Strafe einverstanden und der diesbezügliche Mangel beseitigt worden sei. Zu Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer zusammengefasst vorgebracht, dass es ihm nicht zumutbar gewesen sei, den Mangel zu erkennen. Es habe sich um ein technisches Gebrechen am Fahrzeug gehandelt, welches für einen Fahranfänger nicht erkennbar gewesen sei. Überdies handle es sich beim gegenständlichen Fahrzeug um einen Oldtimer, dessen genehmigte Lärmemissionen über jenen neuartiger Fahrzeuge liegen. Das Fahrzeug sei restauriert worden und auch bei der §57a Überprüfung sei kein Mangel festgestellt worden. Überdies sei die Messung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer beantragte

sinngemäß hinsichtlich Spruchpunkt 2. eine Aufhebung des Straferkenntnisses, allenfalls eine Reduzierung der Geldstrafe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 28.03.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Weiters wurde Einsicht genommen in den von der belangten Behörde mit ON 2 vorgelegten Auskunft aus dem KFZ-Zentralregister betreffend das verfahrensgegenständliche Fahrzeug. Am 03.07.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher sich der Beschwerdeführer beteiligt hat. Der Verhandlung wurde ein Amtssachverständiger für Verkehr beigezogen und der Messbeamte zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Auf Grundlage des Ermittlungsverfahrens wird folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer hat am 14.06.2024, 15:55 Uhr, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A), welches am 21.08.1990 typgenehmigt wurde, in C-Straße gelenkt. Im Zuge einer Verkehrskontrolle wurde von den amtshandelnden Beamten eine Nahfeldpegelmessung durchgeführt [Anzeige 18.06.2024, AS 1]. Im Zulassungsschein des Fahrzeugs ist ein zulässiger Nahfeldpegel (U1) von 87 dB(A) bei einer Drehzahl (U2) von 4425 min^{-1} eingetragen [Auskunft aus dem KFZ-Zentralregister, ON 2]. Mit einem geeichten Schallmessgeräts ist unter Anwendung der Norm ECE-R51 eine Überschreitung des genehmigten Nahfeldpegels um 10,5 dB(A) bei einer Motordrehzahl von 4425 min^{-1} festgestellt worden [Messprotokoll, AS 9]. Für die Bestimmung der Motordrehzahl wurde der Drehzahlmesser des Fahrzeugs herangezogen [Messprotokoll, AS 9]. Ob die Anzeige dieses fahrzeuginternen Drehzahlmessers genau war bzw. innerhalb einer Toleranz von +/- 2% liegt, konnte nicht festgestellt werden.

II.3. Die Feststellungen gründen sich auf die jeweils in eckiger Klammer beigefügten Beweismittel. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich

widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und steht überdies auch im Einklang mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, sodass ich auch für das erkennende Gericht keine Zweifel ergeben.

Zur Frage der Genauigkeit der Anzeige des fahrzeuginternen Drehzahlmessers ergeben sich aus dem Behördenakt keine Informationen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Messbeamte ausgeführt, dass der Drehzahlmesser nach seiner Wahrnehmung anlässlich der verfahrensgegenständlichen Nahfeldpegelmessung grundsätzlich funktioniert und plausible Werte angezeigt hat. Der Messbeamte hat diesbezüglich aber auch eingeräumt, dass er keine Möglichkeit hat, die Funktion des Drehzahlmessers zu überprüfen (Verhandlungsprotokoll ON 9, Seite 4). Die Aussagen des Messbeamten zum Thema der Funktionsfähigkeit des Drehzahlmessers decken sich mit den Angaben des Beschwerdeführers, der diesbezüglich ebenso angegeben hat, dass der Drehzahlmesser keine augenscheinlichen Mängel aufwies. Der Beschwerdeführer hat weiters nachvollziehbar und glaubwürdig angegeben, dass im Zuge der Restaurierung des Fahrzeugs der werksseitig verbaute Drehzahlmesser gegen einen gebrauchten Drehzahlmesser, der einem anderen Fahrzeug entnommen worden war, getauscht wurde. Eine Kalibrierung bzw. Eichung des Instruments wurde nach Aussage des Beschwerdeführers nicht vorgenommen bzw. sind im Laufe des Verfahrens auch keine Informationen zur Toleranz des Drehzahlmessers hervorgekommen.

Obgleich der Amtssachverständige in seinem Gutachten zum Schluss gekommen ist, dass der Drehzahlmesser grundsätzlich funktioniert hat, können jedoch daraus keine Rückschlüsse auf die Anzeigegenauigkeit des Instruments gezogen werden. Die Aussagen des Amtssachverständigen („*…man kann hier über den Drehzahlmesser relativ genau sagen, dass die Drehzahl erreicht wird…*", Protokoll ON 9, Seite 5) sind daher so zu werten, dass eine ordnungsgemäße Funktion des Drehzahlmessers bzw. eine einwandfreie Ablesbarkeit der angezeigten Werte wohl gegeben war. Welche Toleranzanforderungen vom grundsätzlich funktionstüchtigen Instrument erfüllt werden, ist auch dem Gutachten des Amtssachverständigen nicht zu entnehmen. In Zusammenschau mit dem Umstand, dass in das Fahrzeug ein gebrauchter Drehzahlmesser eingebaut worden ist und weder eine Eichung noch eine Kalibrierung durchgeführt wurde, können damit keine Feststellungen zur Anzeigegenauigkeit bzw. Toleranz des Instruments getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften:

§ 8 Abs 1 und 1a KDV lauten auszugsweise wie folgt:

> ***„Lärmverhütung und Auspuffanlagen***
>
> *§ 8.*
>
> *(1)Der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers darf die folgend angeführten Grenzwerte, bei Fahrzeugen, die der Fahrzeugklasseneinteilung der Europäischen Union entsprechen, die in den nachstehenden Richtlinien angeführten Grenzwerte, nicht übersteigen:*
>
> *[…]*
>
> *3. für Fahrzeuge der Kategorien M und N gelten die nachstehenden Grenzwerte und Prüfbestimmungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/34/EG, ABl. Nr. L 155 vom 15. Juni 2007, S 49:*
>
> *(1a)Der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) darf, gemessen nach den in Abs. 1 genannten Prüfbestimmungen, den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen.*"

§ 69 Abs 26 KDV, BGBl. Nr. 399/1967 idF BGBl. II Nr. 384/2024 lautet wie folgt:

> *„Übergangsbestimmungen*
>
> *§ 69*
>
> *[…]*
>
> *(26) Im Hinblick auf die Änderungen durch die Verordnung BGBl. II Nr. 275/2007 gelten folgende Übergangsregelungen:*
>
> *[…]*
>
> *3. § 8 Abs. 1 Z 3 in der Fassung BGBl. II Nr. 275/2007 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 6. Juli 2008 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;*
>
> *[…]*"

§ 8 Abs 1a KDV, BGBl Nr. 399/1967 idF BGBl Nr. 172/1988 (in Geltung zum Zeitpunkt der Genehmigung des Fahrzeugs am 21.08.1990) lautete wie folgt:

> *„§8*
>
> *[…]*
>
> *(1a) Der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) darf, gemessen nach der Anlage 1 d, den bei der Genehmigung des Fahrzeugs oder seines Type hierfür bestimmten Wert nicht um mehr als 4 dB (A) übersteigen.*"

Die Anlage 1 d, KDV, BGBl Nr. 399/1967 idF BGBl Nr. 279/1978 (in Geltung zum Zeitpunkt der Genehmigung des Fahrzeugs am 21.08.1990) lautete wie folgt:

„Messung des Nahfeldpegels des Betriebsgeräusches
1. Meßbedingungen
a) Meßplatz
Die Messung ist auf einer von wesentlichen akustischen Störquellen freien Fläche durchzuführen. Als eine solche gilt eine Fläche mit einem Belag aus Beton, Asphalt oder einem anderen harten Material hoher Biegesteifigkeit mit Ausnahme von lockerer oder verdichteter Erde. Die Fläche darf keine nennenswerten Hindernisse innerhalb eines Rechteckes um das zu messende Fahrzeug aufweisen, wobei die Seiten des Rechteckes mindestens 3 m von den äußersten Punkten des Fahrzeuges entfernt sind; der Abstand des Fahrzeuges von einem Gehsteigrand muß mindestens 1 m betragen.

b) Störgeräusche
Der A-bewertete Schallpegel der Störgeräusche einschließlich des Windgeräusches muß mindestens 10 dB (A) unter dem Meßergebnis (Z. 3) liegen.

c) Meßgeräte Anlage 1 c Abs. 2 gilt sinngemäß.

d) Meßanordnung
Das Mikrophon des Meßgerätes muß sich auf der Höhe der Auspuffmündung, jedoch nicht weniger als 0,2 m, über der Fläche (lit. a) befinden. Das Mikrophon muß mit seiner vom Hersteller angegebenen Achse der größten Empfindlichkeit gegen die Mündung des Auspuffrohres gerichtet und von dieser 0,5 m entfernt sein. Die Achse des Mikrophons muß parallel zur Fläche (lit. a) liegen und mit einer zur Fläche senkrechten Ebene durch die Austrittsachse des Auspuffrohres einen Winkel von 45° einschließen. Dabei muß das Mikrophon von der Längsmittelebene des Fahrzeuges möglichst weit entfernt sein. Sind mehrere Stellungen möglich, so ist jene Lage des Mikrophons zu wählen, die den größten Abstand des Mikrophons vom Umriß des Fahrzeuges ergibt. Sind mehrere Austrittsöffnungen der Auspuffanlage eines Fahrzeuges nicht mehr als 0,3 m voneinander entfernt, so ist eine einzige Messung durchzuführen, wobei die Lage des Mikrophons durch die Öffnung bestimmt ist, die dem Außenrand des Fahrzeuges am nächsten oder — bei Fehlen einer solchen — am höchsten über der Fläche (lit. a) liegt. Bei nach oben gerichtetem Auspuffrohr muß das Mikrophon auf der Höhe der Mündung des Auspuffrohres liegen. Seine Achse muß senkrecht zur Fläche (lit. a) nach oben verlaufen; sie muß 0,5 m von der der Mündung des Auspuffrohres nächstgelegenen Seitenwand des Fahrzeuges entfernt liegen. Bei einem Fahrzeug mit mehreren, mehr als 0,3 m voneinander entfernten Austrittsöffnungen der Auspuffanlage ist bei jeder Austrittsöffnung eine Messung durchzuführen und der Höchstwert als Ergebnis zu berücksichtigen.

2. Betriebsbedingungen
a) für das Fahrzeug: Bei Fahrzeugen mit Schaltgetriebe muß sich das Getriebe in der Leerlaufstellung befinden und die Kupplung eingeschaltet sein. Bei anderen Fahrzeugen ist nach den Angaben des Fahrzeugherstellers vorzugehen.

b) für den Motor:
Vor jeder Meßreihe ist der Motor in seinen üblichen Betriebszustand zu bringen; die entsprechenden Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu berücksichtigen. Bei den Messungen muß der Motor mit gleichbleibender Drehzahl betrieben werden. Die Drehzahl muß bei Motoren mit Fremdzündung und bei Dieselmotoren mit anderem als mechanischem Drehzahlregler 3/4 der der höchsten Leistung des Motors zugehörigen Drehzahl betragen. Dieselmotoren mit mechanischem Drehzahlregler sind mit der größten durch den Regler zugelassenen Drehzahl zu betreiben.

3. Auswertung der Messung
In jedem Meßpunkt sind mindestens drei Messungen durchzuführen. Es sind nur jene Meßwerte zu berücksichtigen, die bei aufeinanderfolgenden Messungen um nicht mehr als 2 dB (A) voneinander abweichen. Der höchste dabei gemessene Wert gilt als Meßergebnis. Das Meßergebnis ist mit der dabei verwendeten Motordrehzahl in den Typengenehmigungsbescheid oder Bescheid über die Einzelgenehmigung und in den Zulassungsschein, wenn im Zuge einer Überprüfung oder Begutachtung gemessen wurde, in das Gutachten einzutragen."

Anhang 10, Punkt 1.4. der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/34/EG, lautet wie folgt:

„1.4. Drehzahl- und Geschwindigkeitsmessungen

Die Motordrehzahl ist mit Geräten zu messen, deren Genauigkeit in dem zu erfassenden Drehzahlbereich mindestens +/- 2 % beträgt"

III.2. Zulässige Geräuschentwicklung beim gegenständlichen Kraftfahrzeug

Nachdem das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am 21.08.1990 typgenehmigt wurde, hat das Fahrzeug den zu diesem Zeitpunkt gültigen Lärmverhütungsvorschriften zu entsprechen (§ § 8 Abs. 1 Z 3 iVm 69 Abs 26 Z 3 KDV).

Die maßgebliche Rechtslage betreffend den zulässigen Nahfeldpegel des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Typgenehmigung ist der Anlage 1 d, KDV, BGBl Nr. 399/1967 idF BGBl Nr. 279/1978, zu entnehmen, sodass im konkreten Fall diese Vorschrift als Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Messbedingungen (Messplatz, Messanordnung,…) anzulegen ist.

Von diesen Messbedingungen zu unterscheiden ist der Messvorgang selbst und die dabei benutzten Messgeräte. In Ermangelung ausdrücklich anders lautender Rechtsvorschriften haben die im Zuge der Messung verwendeten Messgeräte jenen Bestimmungen zu entsprechen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Messung in Kraft standen. Die einzuhaltenden Vorschriften für den Messvorgang (bei

Fahrzeugen der Kategorie M und N) ergeben sich daher gemäß §8 Abs 1a iVm Abs 1 Z 3 KDV aus den Bestimmungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/34/EG.

Gemäß Punkt 1.4., Anhang 10 der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/34/EG ist für Messungen der Motordrehzahl im Rahmen dieser Richtlinie die Verwendung von Geräten vorgeschrieben, deren Genauigkeit in dem zu erfassenden Drehzahlbereich mindestens +/- 2% beträgt.

Die vom Messbeamten vorgenommene Messung genügt dieser zuletzt genannten Vorschrift nicht, weil zur Bestimmung der Motordrehzahl der Drehzahlmesser des Fahrzeugs verwendet wurde, dessen Genauigkeit bzw. Toleranz nicht festgestellt werden konnte.

Nachdem sohin nicht sichergestellt ist, dass der Nahfeldpegel bei der richtigen dh im Zulassungsschein eingetragenen Motordrehzahl gemessen wurde, kann mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren gebotenen Sicherheit auch nicht festgestellt werden, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug den (bei einer Motordrehzahl von 4425 min^{-1} zu messenden) genehmigten Nahfeldpegel tatsächlich überschritten hat.

Nachdem durch die fehlerhaft vorgenommene Messung die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann, war das angefochtene Straferkenntnis im Anfechtungsumfang aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Dr. Pernsteiner